



Sternenkind
Fotografie e.V.

**Satzung
des Vereins
SternenkindFotografie e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Zielsetzungen.....	2
§ 3 Mildtätigkeit	2
§ 4 Gütesicherung / Geschäftsordnung.....	2
§ 5 Definitionen.....	3
§ 6 Finanzielle Mittel.....	3
§ 7 Organe des Vereines.....	3
§ 8 Gliederungen des Vereines.....	4
§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes.....	4
§ 10 Vorstandswahlen.....	4
§ 11 Widerruflichkeit der Bestellung.....	4
§ 13 Vorstandsbefugnisse.....	5
§ 14 Aufgaben des Vorstandes.....	5
§ 15 Zeichnungsvollmachten im Innenverhältnis.....	6
§ 16 Beirat.....	6
§ 17 Aufgaben des Beirats.....	6
§ 18 Referenten und Arbeitsgruppen.....	6
§ 19 Mitgliederaufnahme.....	6
§ 20 Mitgliedsarten.....	7
§ 21 Stimmrecht der Mitglieder.....	7
§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 23 Mitgliederausschluss.....	7
§ 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 25 Mitgliederversammlung.....	8
§ 26 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 27 Tagesordnung.....	8
§ 28 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 29 Beschlussdokumentation.....	9
§ 30 Mitgliedsbeiträge.....	9
§ 31 Änderung des Vereinszweckes.....	10
§ 32 Vereinsauflösung.....	10
§ 33 Vereinsvermögen.....	10
§ 34 Gültigkeit.....	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "SternenkindFotografie".
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Nach der Eintragung in das dortige Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzungen

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Trauerbewältigung und der seelsorgerischen Betreuung der Eltern von Sternenkindern (nach §5 (1)) dieser Satzung. Dies soll insbesondere erfolgen durch

- (1) die Fertigung von Bildern für die Eltern verstorbener oder versterbender Kindern im Einvernehmen mit den im Verein zusammengeschlossenen Mitgliedern und ggf. anderen Vereinen oder Verbänden.
- (2) durch die Information von und Werbung bei Kliniken, Hebammen, Hospizen und Bestattern über die Leistungen des Vereins und seiner Mitglieder.
- (3) die Unterstützung der Trauerarbeit von Eltern durch das zur Verfügung stellen von Bildern.
- (4) die Erstellung von Richtlinien für die Durchführung solcher Aufnahmen und deren laufenden Aktualisierung, entsprechend der Entwicklung.
- (5) die Prüfung der Kompetenz und Eignung von Fotografinnen und Fotografen durch ein Auswahlverfahren und eine entsprechende Zulassung.
- (6) den Aufbau und den Unterhalt einer Koordinationsstruktur.
- (7) die Sicherstellung einer DSGVO konformen Datenübermittlung und -sicherung.
- (8) die Verbreitung von Informationen über SternenkindFotografie über geeignete Medien.
- (9) Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung.

§ 3 Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Fertigung von Bild- und Videomaterial ist für betroffene Eltern, Kliniken, Hebammen, Hospize und Bestatter ausnahmslos kostenfrei.

§ 4 Gütesicherung / Geschäftsordnung

- (1) Der Verein etabliert ein Aufnahme-/Zulassungssystem für Fotografen und Koordinatoren nach §2 (5) und §2 (6) dieser Satzung.
- (2) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein kann bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und ihren Auftraggebern oder Vereinsmitgliedern und Behörden und Organisationen auf Antrag vermitteln. Dafür kann ein Vermittlungsausschuss gebildet werden.

§ 5 Definitionen

- (1) *Sternenkinder* sind tot geborene Kinder, sowie frühzeitig verstorbene oder zeitnah versterbende Kinder.
- (2) *SternenkindFotografien* sind Aufnahmen von tot geborenen Kindern, sowie von frühzeitig verstorbenen oder zeitnah versterbenden Kindern.
- (3) *Fotografinnen und Fotografen* im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die in Kliniken, mit Hebammen, in Hospizen, bei Bestattern oder bei Hausgeburten Aufnahmen fertigen.
- (4) *Koordinatorinnen und Koordinatoren* im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die die Einsätze der Fotografen koordinieren und als Ansprechpartner für Kliniken, Hebammen, Hospize und Bestatter fungieren.

§ 6 Finanzielle Mittel

- (1) Die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung der Vereinsziele werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, deren Steuerbegünstigung angestrebt wird.
- (2) Die Kosten für die Fertigung der Aufnahmen, die Übermittlung der Bilder, ggf. Verpackung und Beilagen werden von den Fotografinnen und Fotografen selbst getragen. Ausnahmen nach §6 (10) sind möglich.
- (3) Die Kosten für die technische Ausstattung und Kommunikation werden von den Koordinatoren und Fotografen selbst getragen. Ausnahmen nach §6 (10) sind möglich.
In der Geschäftsordnung wird geregelt, welche systemrelevante Software und andere notwendige technische Ausstattung vom Verein zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereines.
- (5) Ausnahmen von §6 (4) sind Versicherungsbeiträge, Steuerberatungskosten sowie die laufenden Kosten des ordentlichen Geschäftsbetriebes.
- (6) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
- (7) Für die Erledigung dieser Aufgaben erteilt ihm der Vorstand Vollmacht. Laufende Geschäfte der Geschäftsführung sind Ausgaben und Aufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (8) Zweckgebundene Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.
- (9) Der Vorstand oder bevollmächtigte Personen dürfen keine „Insichgeschäfte“ tätigen.
- (10) Der Verein kann durch Beschluss Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeitenden beschließen, die die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten dürfen.
- (11) Der Verein kann durch Beschluss Ehrenamtspauschalen für Funktionsträger beschliessen, die den jeweiligen Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigen dürfen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 8 Gliederungen des Vereines

- (1) Der Verein kann Referate, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Insbesondere folgende Gliederungen werden installiert:
 - Referat "Öffentlichkeitsarbeit" bei Bedarf mit Teilreferaten „Presse“ und „Social Media“.
 - Referat „Mitgliederbetreuung“ bei Bedarf mit Teilreferat „Supervision und Zulassung“
 - Referat „IT“, aus dessen Reihen auch der Datenschutzbeauftragte kommt.
 - Ein Vermittlungsausschuss bei Bedarf.
- (2) Die Referate und Ausschüsse werden durch Referatsleiter verantwortlich geführt. Ihnen können Referenten beigeordnet werden.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstände
 - A) Erste*r Vorsitzendene*r
 - B) Zweite*r Vorsitzende*r
 - C) Dritte*r Vorsitzende*r
 - D) Geschäftsführer*in
 - E) Schatzmeister*in

§ 10 Vorstandswahlen

- (1) Die Vorstandsposten werden einzeln schriftlich und in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung vergeben. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden muss ein Kandidat mindestens 50% der Stimmen erhalten. Erreicht keiner der Kandidaten dieses Ergebnis, haben sich die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl einer Stichwahl zu stellen, bei der wieder die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Posten in einer Person ist nicht zulässig. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, so benennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Vorstandswahl, der bereits dem Vorstand angehören kann.

§ 11 Widerruflichkeit der Bestellung

- (1) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht fähig sind oder sie gegen die Vereinssatzung verstoßen haben.
- (2) Zum Widerruf der Bestellung ist eine Zwei-Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Die Bestimmungen des §23 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstandsbefugnisse

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich allein entscheidungsberechtigt, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt.
- (2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (4) Die Vertretungsmacht gemäß §26 BGB hat jedes Vorstandsmitglied alleine. Im Innenverhältnis jedoch sind sie nicht berechtigt Rechtsgeschäfte abzuschließen, die der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedürfen, sofern dies in der Satzung bestimmt ist. Sie müssen, wie ebenso andere Erklärungen von besonderer Bedeutung, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (5) Vom Vorstand sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen:
 - a) Kauf von Wirtschafts- und Anlagegütern, die einen Betrag von 250,00€ übersteigen.
 - b) Außerordentliche Ausgaben und Aufgaben, die nach Art und Ausmaß nicht regelmäßig wiederkehren.
 - c) Alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Satzung besonders geregelt sind.
 - d) Die Zulassung der Öffentlichkeit bei Mitgliederversammlungen.
 - e) Beschlüsse bezüglich der Vermögensverwaltung.
 - f) Die Einstellung von Mitarbeitern für die Geschäftsstelle.
- (6) Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen sind die laufenden Geschäfte der Geschäftsführung (§6 (7)).
- (7) Als Legitimation des geschäftsführenden Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Registerauszug des Amtsgerichts.
- (8) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten der Mithilfe anderer Mitglieder oder externer Experten bedienen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Belange des Vereines mit der Sorgfalt zu vertreten, die er auch in eigenen Dingen anzuwenden pflegt.
- (2) Die Tätigkeit eines Vorstandes ist ehrenamtlich. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern, von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung nach §6 (10) zugebilligt werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Jährlich eine Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben speziell folgende Aufgaben:
 - a) Der/die erste*r Vorsitzende*r repräsentiert den Verein in allen Bereichen nach innen und außen. Er überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung.
 - b) Der/die Stellvertreter*innen übernehmen bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des/der Schatzmeister*in deren jeweilige Aufgabenbereiche.
 - c) Der/die Schatzmeister*in führt die Buchhaltung des Vereins und erstellt den Jahresbericht für die Kassenprüfer.
 - d) Der/die Geschäftsführer/in ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle verantwortlich. Er/sie führt die Geschäfte des Vereines.

§ 15 Zeichnungsvollmachten im Innenverhältnis

- (1) Jeder Vorstand ist für die Geschäfte seines Referates allein zeichnungsberechtigt.
- (2) Gilt die Zeichnung einem Rechtsgeschäft, das mit Zahlungen verbunden ist, die den Betrag von 150,00€ innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen, so hat ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (3) Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt werden.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat ist das Kontrollorgan des Vereines. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Beiräte werden zeitgleich mit dem Vorstand für vier Jahre gewählt.
- (3) Beiräte dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Solange der Verein weniger als 100 stimmberechtigte Mitglieder hat, werden keine Beiräte gewählt.

§ 17 Aufgaben des Beirats

- (1) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlungen.
- (3) Schlichtung vereinsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern. Dabei gilt die Entscheidung als endgültig.
- (4) Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern. Dabei gilt die Entscheidung als endgültig.

§ 18 Referenten und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann für Aufgaben wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation, Koordination, Zulassung, IT usw. Referenten ernennen, die dem Vorstand zuarbeiten und entsprechende Arbeitsgruppen leiten.
- (2) Einzelne Aufgaben oder Bereiche können vom Vorstand auch an externe Fachleute oder Firmen vergeben werden. Die ordnungsgemäße Ausführung, Buchführung und Finanzverwaltung ist vom Vorstand zu überwachen.

§ 19 Mitgliederaufnahme

- (1) Aufgenommen werden natürliche und juristische Personen auf Antrag. Dabei spielen Rechtsform, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht oder religiöses Bekenntnis keine Rolle.
- (2) Der Vorstand ist in Verbindung mit § 30 (5) berechtigt, Organisationen, Verbände, Parteien oder besondere Experten und Vertreter anderer Organisationen als besondere Mitglieder aufzunehmen.
- (3) Die Aufnahme muss vom Vorstand genehmigt werden, der die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben hat. Sollte der Antrag abgelehnt werden, sind dem Antragsteller die Gründe bekannt zu geben. Bei Ablehnung kann der Antragsteller den Beirat (§16) anrufen oder falls dieser noch nicht eingerichtet ist, bei der nächsten Mitgliederversammlung Gehör verlangen. Dort getroffene Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Wer Mitglied werden will, erhält vorab Zugang zur Satzung des Vereines.
- (5) Mit der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereines an. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht vererb- und ihre Rechte nicht übertragbar.
- (7) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden. Bei juristischen Personen ist je ein Vertreter zu benennen. Änderungen bei der Vertretungsvollmacht sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fördermitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
- (9) Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt werden.

§ 20 Mitgliedsarten

- (1) Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder
- (3) Fördermitglieder
- (4) besondere Mitglieder
- (5) Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt.

§ 21 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung oder Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Besondere Mitglieder haben Stimmrechte wie in der Geschäftsordnung festgelegt. Fördermitglieder sind beratend zugelassen.

§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- (2) Unbeschadet davon kann ein Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn die jeweilige Gebührenordnung veröffentlicht wurde und das Mitglied den neuen Beiträgen nicht zustimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet sie mit der Löschung der Gesellschaft jedweder Rechtsform im Register des zuständigen Registergerichtes. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften endet sie mit dem Tag der Gewerbeabmeldung.

§ 23 Mitgliederausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied so verhält, dass es den Ruf des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder sonstige wichtige Gründe gegen die Fortführung einer Mitgliedschaft sprechen. Wichtiger Grund ist unter anderem die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei.
- (3) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte.
- (5) Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht ist ausgeschlossen.
- (6) Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt werden.

§ 24 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Pflicht, die Belange des Vereins in Abstimmungen zu wahren.
- (2) Sie haben das Recht alle Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sie erhalten, falls aufgelegt, die Mitgliederzeitschrift, Rundschreiben, Informationen und sonstige Periodika kostenlos.
- (4) Sie haben den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 25 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen nach § 14 (3) b) Vertreter der Presse und die Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Alle vier Jahre finden in der Mitgliederversammlung Neuwahlen des Vorstandes und des Beirates statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Beiräte
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes

§ 26 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wird regelmäßig einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund angesetzt oder per Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und der Gründe, verlangt werden.
- (3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen muss schriftlich erfolgen und spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin versandt worden sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (4) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung schriftlich erfolgen und spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin versandt worden sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (5) Der mit zu versendenden Tagesordnung müssen Beschlussvorlagen beigefügt sein.

§ 27 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge für Tagesordnungspunkte von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (2) Über einen Initiativantrag kann nur entschieden werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Tagesordnung für ordentliche Versammlungen muss mindestens enthalten:
 - Feststellung der Stimmliste
 - Bericht der Vorstände
 - Vorlagen für Beschlüsse (wenn vorhanden)
 - Sonstiges
 - Genehmigung des Protokolls

§ 28 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlussfassungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (3) Für Wahlen gelten allgemein die Bestimmungen des §10. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl durch Akklamation durchgeführt werden.
- (4) Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Sie gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit, der innerhalb einer festgesetzten Frist die 14 Tage ab dem Versanddatum nicht unterschreiten darf, zurückgesandten Vorlagen erreicht wird.
- (5) Die Vorlagen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 29 Beschlussdokumentation

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Dies wird den Mitgliedern intern auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.
- (2) Darin müssen mindestens enthalten sein:
 - Ort und Datum der MV
 - Schriftführer
 - Wahlergebnisse in Stimmen und Prozent (falls gewählt)
 - Beschlüsse (falls gefasst)
 - Satzungsänderungen (falls beschlossen)
 - Genehmigung des Protokolls
- (3) Protokolle werden während der Sitzung gefertigt und zum Sitzungsende von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (4) Protokolle müssen vom Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet werden. Elektronische Unterschriften sind zulässig.

§ 30 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom Vorstand zum Ende des III. Quartals für das Folgejahr im Rahmen einer Gebührenordnung festgesetzt. Dabei können für verschiedene Mitglieder unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
- (2) Sie werden in Euro-Beträgen erhoben.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag wie in der Gebührenordnung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Mitglieder wie Organisationen, Vereine, Parteien, besondere Experten oder Vertreter anderer Organisationen die Mitgliedsbeiträge zu erlassen oder zu mindern oder Mitgliedschaften kostenfrei zu tauschen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereines.

§ 31 Änderung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck kann nur ohne Gegenstimme aller Mitglieder geändert werden.
- (2) Von nicht erschienenen Mitgliedern muss die Zustimmung schriftlich erfolgen.
- (3) Wird eine Vorlage zum Beschluss einer Änderung des Vereinszwecks innerhalb einer festgesetzten Frist, die 14 Tage ab dem Versanddatum nicht unterschreiten darf, nicht zurückgesandt, so gilt das Nichtvotum als Enthaltung.
- (4) Die Vorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

§ 32 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn der Mitgliederstand 5 unterschreitet.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur ohne Gegenstimme aufgelöst werden. Von nicht erschienenen Mitgliedern muss die Zustimmung schriftlich erfolgen.
- (3) Wird eine Vorlage zum Beschluss der Vereinsauflösung innerhalb einer festgesetzten Frist, die 14 Tage ab dem Versanddatum nicht unterschreiten darf, nicht zurückgesandt, so gilt das Nichtvotum als Enthaltung.
- (4) Die Vorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse gesandt wurde.

§ 33 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Kinder-Hospiz Sternenbrücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (3) Sollte einer ihrer Artikel unwirksam sein oder werden, gilt bis zur Verabschiedung einer Satzungsänderung die gesetzliche Regelung des BGB.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung am 05. Juli 2021 in Kraft. Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2021 in Kraft.

Nach seiner Eintragung vom 16. August 2021 unter der Vereinsregisternummer 24803 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit der beschlossenen Satzung auf der virtuellen Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2021 in Teams, zeichnet der Vorstand gemäß §71 BGB wie folgt:

Thomas Liehr
Erster Vorsitzender

Mike Gimmerthal
Geschäftsführer